



Bern, 1. Oktober 2023

Weisungen über das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B (WPB 13.20)

Das Bundesamt für Strassen,

gestützt auf Artikel 75 Absatz 5 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV)¹⁾ und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und den Zulassungsbehörden des Bundes, der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein,

erlässt **folgende Weisungen:**

1. Art. 1 Zweck

Diese Weisungen sollen das ordnungsgemässe Ausfüllen der Prüfungsberichte (Formulare 13.20 A und 13.20 B) erleichtern und vereinheitlichen.

Sie enthalten:

- Allgemeine Bestimmungen,
- Eine Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte (Anhänge I, Ia, Ib, Ic) und
- weitere, für das Meldeverfahren Kantone-Bund massgebende Erläuterungen und Ergänzungen (Anhänge II - VIII).

2. Art. 2 Geltungsbereich

2.1. Die Weisungen sind verbindlich für

- a) die Zulassungsbehörden des Bundes, der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein;
- b) das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG);
- c) die Inhaber der Typengenehmigung von Motorfahrzeugen und Anhängern;
- d) Hersteller von Motorfahrzeugen und Anhängern im schweizerischen Zollgebiet;
- e) die im schweizerischen Zollgebiet domizilierten Montagewerke;
- f) die durch die Zulassungsbehörden zur Abnahme typengenehmigter Fahrzeuge gemäss Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)²⁾ ermächtigten Betriebe. Für diese Betriebe können die Zulassungsbehörden ergänzende Weisungen erlassen;
- g) Importeure von Fahrzeugen, die über eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity CoC) in elektronischer oder in Papierform verfügen.

¹⁾ SR 741.51

²⁾ SR 741.41

- 2.2. Die Weisungen beziehen sich sowohl auf
- a) den Prüfungsbericht Formular 13.20 A (in Papierform: chamois) für die Erstzulassung von Fahrzeugen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein als auch auf
 - b) den Prüfungsbericht Formular 13.20 B (in Papierform: blau) für die Meldung von Änderungen gemäss Artikel 34 Absätze 2 - 4 VTS.

3. Art. 3 Grundsätze

- 3.1. Die Prüfungsberichte sind nach Artikel 75 Absätze 1 - 3 VZV auszufüllen. Dabei sind die «Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B» (Anhänge I, **la**, **lb**, **lc**), die Verzeichnisse (Anhänge II und III), die Übersichten (Anhänge IV und V) und die «Zuteilung der Stammnummer, Nachprüfung der Verzollung und Versteuerung» (Anhang VI) zu beachten.
- 3.2. Für die Zulassung typengenehmigter karosierter Fahrzeuge ohne technische Änderungen sind auf der Vorderseite die Felder 18, 23 und 94 sowie zutreffendenfalls die Felder 17, 17a, 40-46 und 48 auszufüllen.
- a) Für Fahrzeuge, die im Feld 24 auf der Vorderseite die Bezeichnung «IVI» oder «IVIX» eingetragen haben, sind zusätzlich auf der Rückseite die Felder 26a, b und d auszufüllen. Der Eintrag «IVI» wird vorgenommen, wenn Importeure Fahrzeuge gemäss Punkt 2.1. Bst. g importieren. Ein «X» wird IVI beigefügt (IVIX), wenn der Importeur die Veröffentlichung von datenschutzrechtlich relevanten Angaben ablehnt.
 - b) Für Fahrzeuge, die im Feld 24 auf der Vorderseite die Nummer einer schweizerischen Typengenehmigung/Datenblatt eingetragen haben, sind auf der Vorderseite zusätzlich die Felder 19-22, 25-27, 30-33, 35, 37, 47, 55, 72, 76, 78*, 90-93 auszufüllen. In der Typengenehmigung vorgesehene Varianten (z.B. Anzahl Türen, Getriebe, Felgen, Reifen, Motorleistung) sind entsprechend anzugeben.
- 3.3. Für die Zulassung von Fahrzeugen, bei denen nur das unveränderte Fahrgestell typengenehmigt ist, sind die in Punkt 3.2. erwähnten Felder sowie alle von der Typengenehmigung nicht erfassten Felder auszufüllen.
- 3.4. Für die Zulassung typengenehmigter Fahrzeuge, an denen Änderungen vorgenommen wurden, sind die in Punkt 3.2. erwähnten Felder sowie alle Felder auszufüllen, die von den Änderungen berührt werden. Handelt es sich um die blosser Meldung von Änderungen (Prüfungsbericht Formular 13.20 B), sind mindestens die Felder 18, 21 und 23 sowie alle Felder auszufüllen, die von den Änderungen berührt werden. Bei Änderungen des Feldes 23 sind die alte und neue Fahrgestellnummer anzugeben.
- 3.5. Für die Zulassung nicht typengenehmigter Fahrzeuge sind die in Punkt 3.2. erwähnten Felder sowie alle übrigen zutreffenden Felder auszufüllen.
- 3.6. Sollen im Fahrzeugausweis Verfügungen der Behörde eingetragen werden, sind die entsprechenden Angaben in den Feldern 13 und 14 (Kantonale Vermerke/Verfügungen der Behörde) zu vermerken. Ist der vorhandene Platz nicht ausreichend, so ist das Zusatzblatt «Anhang zum Fahrzeugausweis» der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) auszufüllen. Bei Ausnahmefahrzeugen sind zusätzlich die Ausnahmen auf der Rückseite des Prüfungsberichtes anzugeben.
- 3.7. In allen Fällen ist im Prüfungsbericht anzugeben, ob es sich um ein neues oder gebrauchtes Fahrzeug handelt. Verfügt das Fahrzeug über einen Kilometer- oder Betriebsstundenzähler, ist zudem dessen Stand am Tag der Prüfung einzutragen (Rückseite Feld 26a). Erfolgte bereits eine Zulassung im Ausland, die mehr als ein Jahr zurückliegt oder übersteigt der Kilometerzählerstand 2'000 km oder der Betriebsstundenzähler 70 Stunden so sind diese Fahrzeuge im Feld 26b mit «gebraucht» zu bezeichnen (Art. 30 Abs. 2 VTS).

*) nur bei Motorrädern

- 3.8. Bei Fahrzeugen, die bereits einmal im Ausland ordentlich zugelassen wurden, sind dem Formular 13.20 A die ausländischen Zulassungspapiere beizulegen.

4. Art. 4 Korrekturen

- 4.1. Die Prüfungsberichte sind mit Schreibmaschine, in Blockschrift oder EDV auszufüllen. Allfällige Berichtigungen sind durch einfaches Streichen der falschen und Darüber setzen der richtigen Angabe vorzunehmen und mit Ausnahme der in Punkt 4.5. genannten Fälle vom Korrigierenden mit Kurzzeichen sowie mit dem Stempel zu beglaubigen.
- 4.2. Die Korrektur der Fahrgestell-Nummer ist auf die Berichtigung offensichtlicher Verschiebe einzelner Zeichen beschränkt.
- 4.3. Korrekturen im Feld 94 «Zollstempel» dürfen nur durch das BAZG vorgenommen werden.
- 4.4. Korrekturen der Angaben in den Feldern 17, 18, 21 und 23 dürfen nur vom Bundesamt für Strassen (ASTRA), BAZG oder von den Zulassungsbehörden des Bundes, der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein vorgenommen werden.
- 4.5. Mit Ausnahme der Fahrzeuge, die im Feld 24 auf der Vorderseite die Bezeichnung «IVI» oder «IVIX» eingetragen haben, dürfen der Inhaber der Typengenehmigung und der zur Selbstabnahme Bevollmächtigte folgende Korrekturen vornehmen:
- a) Im Feld 24 darf der Inhaber der Typengenehmigung Änderungen vornehmen;
 - b) im Feld 24 darf der zur Selbstabnahme Ermächtigte die Typengenehmigungsnummer durch eine andere ersetzen, wenn auf der Rückseite des Formulars 13.20 A, die «neue» Typengenehmigungsnummer durch den Inhaber der Typengenehmigung aufgeführt ist;
 - c) in den Feldern 19 und 20 sowie 25-27, 30-33, 35, 37, 55, 72, 76, 78* dürfen Korrekturen im Rahmen der gültigen Typengenehmigung vorgenommen werden.
- 4.6. Korrekturen sind zu beglaubigen und zwar von den Bundesbehörden mit dem Amtsstempel, von den Zulassungsbehörden mit dem Amtsstempel und der Unterschrift des Verkehrsexperten und von den in Punkt 4.5. Buchstabe a bis c ermächtigten Personen mit ihrer Unterschrift. Mehrere Korrekturen können durch einen einzigen Eintrag beglaubigt werden (z.B.: Felder 24, 32 und 37 korrigiert, Stempel und Unterschrift).

5. Art. 5 Duplikate

Die Duplikate für verlorene Prüfungsberichte 13.20 A sind beim Importeur bzw. beim schweizerischen Hersteller zu verlangen, für direkt importierte Fahrzeuge bei der Zollstelle, bei der die Veranlagung erfolgte.

6. Art. 6 Eintrag der Stammnummer

Der Eintrag der Stammnummer richtet sich nach den folgenden Grundsätzen (vgl. Anhang VI dieser Weisungen):

- 6.1. Die Stammnummer für im Ausland hergestellte Transportmotorfahrzeuge wird bei der definitiven oder provisorischen Einfuhrveranlagung von der Zollstelle im Prüfungsbericht angebracht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen dem BAZG und Zollbeteiligten (Verzollungsagenturen oder Importeure) betreffend Eindruck der Stammnummer im Prüfungsbericht.

*) nur bei Motorrädern

- 6.2. Die Stammmnummer für im Inland hergestellte Transportmotorfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Motorräder) wird bei der Versteuerung nach Automobilsteuergesetz (AStG)³ von der Zollstelle im Prüfungsbericht angebracht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen dem BAZG und Zollbeteiligten (Verzollungsagenturen oder Hersteller) betreffend Eindruck der Stammmnummer im Prüfungsbericht.
- 6.3. Die Stammmnummer für die übrigen Fahrzeuge gemäss den Punkten 6.1. und 6.2., für die eine Zollobewilligung Formular 15.30/40 erteilt wurde, wird von den Zulassungsbehörden bei der erstmaligen Zulassung im Prüfungsbericht angebracht.

7. Art. 7 Kontrolle der Prüfberichte

Die Zulassungsbehörden des Bundes, der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein, das ASTRA und das BAZG sind gehalten, die Prüfungsberichte zu überprüfen. Unvollständig bzw. nicht weisungskonform ausgefüllte Prüfungsberichte sind richtigstellen zu lassen oder allenfalls zurückzuweisen.

8. Art. 8 Schlussbestimmungen

- 8.1. Der Bereich Fahrzeugzulassung des ASTRA kann im Einvernehmen mit den Zulassungsbehörden der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA) und dem BAZG Änderungen an den Anhängen vornehmen.
- 8.2. Die «Weisungen über das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formular 13.20 A und 13.20 B (WPB 13.20)» vom 1. September 2022 sind aufgehoben.
- 8.3. Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

³ SR 641.51

Anhänge:

Anhang	I	Wegleitung für das Ausfüllen der Prüfungsberichte Formulare 13.20 A und 13.20 B (WPB 13.20)
	Ia	Wegleitung für das Ausfüllen des Prüfungsberichts Formular 13.20 A für die Identifikationsüberprüfungen durch Verkehrsexperten gemäss Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a VTS (Fahrzeuge der Klasse M1)
	Ib	Wegleitung für das Ausfüllen des Prüfungsberichts Formular 13.20 A für die Inhaber von schweizerischen Typengenehmigungen oder Datenblättern gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a VTS
	Ic	Wegleitung für das Ausfüllen des Prüfungsberichts Formular 13.20 A für die Zulassung von IVI-Fahrzeugen
Anhang	II	Verzeichnis der Fahrzeugarten
Anhang	III	Verzeichnis der Karosserieformen
Anhang	IV	Übersicht über die Abhängigkeit zwischen den Fahrzeugarten und Karosserieformen
Anhang	V	Übersicht über die Abhängigkeit zwischen Karosserieformen und Fahrzeugarten (mit Karosserieformabkürzungen)
Anhang	VI	Zuteilung der Stammnummer; Nachprüfung der Verzollung und Versteuerung
Anhang	VII	Prüfungsbericht Formular 13.20 A
Anhang	VIII	Prüfungsbericht Formular 13.20 B